

recht und ordentlich verfare, und denen Partheyen die Justiz ohne Absicht administrire, fürdersamst anzuordnen: Mit der Verwarnung wo sie diesem also gehorsamlich nicht nachkommen würden, daß alsdann das von ein- oder anderen Theil vornehmende einseitige Verfahren nicht nur cassirt und aufgehoben, sondern auch auf vorkommende fernere Klagen, dieserhalb gemessenlich verordnet werden solle, was oft höchstgedachte Et. Hochfürstliche Gnaden zu Handhabung der heilsamen Justiz nöthig zu seyn befinden werden. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Hochfürstlichen Handzeichens und Secrets. Signaturum auf Dero Residenz-Schloß Neuhaus den 22. Junii 1717.

**Franz Arnoldt**

(L.S.)

XXII.

XXII.

**Paderbörnische Juden-Ordnung**

VON 1719.

Wir Ehum-Probst Ehum-Dechant, Seniores und übrige Capitularen der hohen Ehum-Kirchen zu Paderborn, als jetzt Seds Episcopali vacante regierende Erb- und Grund-Herrn, ic. Ehumkund und fügen hiemit zu wissen, Nachdem wir bey unserer jetzigen Regier- und Verwaltung dieses Hochstifts eine besondere Nothdurft zu seyn erachtet, denen vielfältigen Klagen, so über in hiesigem Hochstift und Fürstenthum beglaidete Juden vorkommen, bestmöglichst abzuhelfen, und die eingerissene Mißbräuche, auch vorgemeldter Juden übermäßigen Wucher durch heilsame Verordnungen abzustellen, daß wir diesemnach zu Beförderung gemeinen Bestens und Abschaffung vieler Inconvenientien diese erneuert- und zum Theil geändert- und verbesserte Juden-Ordnung ausgehen, und zu männiglichen Wissenschaft durch offenen Druck haben kund machen lassen.

Zweyter Theil.

3

CA-

## CAPUT. I.

## Von der Juden Glaid und Zoll.

Gleichwie Hundert fünf und zwanzig Familien mit ihren Kindern und Hausgesinde in Glaidt und Schuß genommen seyn, also sollen hiñkünftig keine mehrere Juden oder Jüdinnen in dieses Hochstift, bey Verlust aller ihrer Haab und Güter, und schwerer Leibs-Straf sich häuslich niederlassen oder aufhalten, noch

2. Keiner, er sey wer er wolle, bemacht seyn, jezt Sede vacante ohne Unsere, hiernächst aber eines zeitlichen Lands-Herrn ausdrücklicher Bewilligung in hiesigem Unserm Hochstift einigem Juden, er sey geheurathet oder nicht, einiges Glaidt, Aufenthalt, oder Unterschleif heimlich oder öffentlich zu verstaten, ohne vorgezeigten Schuß- oder Glaidts-Brief anzunehmen oder zu gedulden, sondern da solches geschähe, des Orts Obrigkeit jedesmahl in fünfzig Gold-Gülden ohnmächtiger Straf verfallen seyn, derjenige aber, so dem ohnbeglaideten Juden, die Herberg und Aufenthalt oder bey sich, oder in einem absonderlichen Haus zulassen würde, hohe willkührliche Straf bey jedem Fall verwürket haben, der Jude auch sofort schimpflich aus dem Lande verwiesen werden, und all dessen Haab und Güter confiscirt und verfallen seyn sollen; Allermassen dann jeder Beamter hierauf bey Verlust seines Dienstes, streyße Acht geben, und da dergleichen ohnbeglaidete Juden in seinem

Di.

Districte sich aufhalten solten, selbige sofort zu vorernannter Straf denunciiren, zu dessen besserer Observanz auch jedesmal der beglaidete Jude dem Beamten, in dessen Bezirk er beglaidet worden, ehe und bevor er sich darin häuslich niederlassen wird, sein Glaidt vorzeigen, der Beamter aber dieserhalb von dem Juden kein Gehühren fordern oder nehmen solle.

3. Keinem fremden Juden, so in hiesigem Stifte nicht geboren und erzogen, solle Glaidt verstatet werden, der nicht wenigstens (jedoch eines zeitlichen Lands-Herrn Ermäßigung vorbehalten) Tausend Rthl. und zwar frey eigenthümlich, und ohne jemanden desfalls verhaftet zu seyn, in Vermögen zu haben, auch seines Wohlverhaltens halber, von der Obrigkeit, worunter er vorher hin gewohnt, genugsamen Beweisthum wird beybringen können, wann aber hiesige eingesezene Juden ihre Kinder ausheyrathen wolten, und um Glaidt sich gehörend anmelden werden, soll zwar vorgemeldte Summe so striete nicht observirt, jedoch ehender nicht zum Glaidt zugelassen werden, bis zuvor drist dessen Vermögen gehührend dargethan, und darüber gemessentlich verordnet seyn wird, auch von des Orts Obrigkeit, worunter das Glaidt Suchender bishero sich aufgehalten, ein genugsames Zeugniß seines Wohlverhaltens wird beygebracht haben.

4. Das Glaidt solle allemal unter eines zeitlichen Lands-Herrn Hand und Siegel ertheilet, und alsofort deren Namen, so solches

F 2

erhalte

erhalten, in ein besonder Register eingeschrieben werden, vorher aber umbs Glaid sich bewerbender Jude vom Vorgänger und dreyen der vornehmsten Juden, auch der Christlichen Obrigkeit wie vorhin verordnet, ein glaubhaftes Zeugniß seines Wohlverhaltens, auch wie hoch sich sein Vermögen erstreckt, bebringen, welche Zeugniß beiderer Vorgänger und übrige drey zu unterschreiben schuldig seyn sollen.

5. Es soll auch kein Jude in Schuß aufgenommen oder verglaidet werden, er habe damit zuvordrist für sich und Nahmens seiner Kinder und Hausgenossen nach seinen Juden-Eyd gelobt und geschworen, Unserem Hochstift zu Abbruch und Nachtheil keinen Unterschleif oder Handthierung zu suchen oder zu treiben, sondern so lang er darinnen geduldet wird, Uns, oder einem zeitlichen Landes-Heren in allem treu, hold, und gehorsam zu seyn, Unseren, oder des zeitlichen Landesherren Schaden zu warnen und abzukehren, und Bestes und Nutzen zu befördern, weniget nicht diese Ordnung, so ihnen hinkünftig und des Orts Gemeinheit wenigst alle Jahr einmal des Orts Beamte vorlesen lassen sollen, auch andere etwa künftigt ergehende Verordnungen in allen Puncten und Clausulen stet und vest zu halten und einzufolgen, und wann

6. Ein oder ander Jude seine Kinder oder Mägde verheyraeten würde, sollen sie solches 14 Tage vorhin Uns, oder hiernächst eines zeitlichen Landesherren Hofmarschallen kund machen, und dar-

zu die Bewilligung suchen, und bey nicht Erlangung des Glaidß, die verheyraethete Kinder bey hoher willkührlicher Strafe (welcher sowohl sie selbst als deren Elteren solchensals unterworfen seyn sollen) binnen Zeit eines Jahres, die Dienstboten aber in sechs Wochen Frist von sich abschaffen, und selbige darauf sogleich aus hiesigem Stift sich begeben, und damit

7. Man jederzeit wissen möge, wie viel Juden-Verfohnen sich in Unserem Hochstift befinden, so sollen nicht allein Vorgänger und Deputirte, jedesmal bey Einlieferung ihres Tributs, und zwann verschlossen, bey Verlust ihres Glaidß, sondern auch allemal die Beamten, bey Uebergebung ihrer Cameral-Rechnung unter ihrer Hand und bey Verlust ihres Dienstes, speciaicè einem zeitlichen Landesherren immediatè verschlossen, einbringen, eine richtige Verzeichnung aller in jeder Stadt, Flecken und Dörffern sich aufhaltender Juden, und deren Weiber, Kinder, und sämtlichen Hausgenossen, Mann- und Weiblichen Geschlechts nichts ausgenommen, wie sie genennet werden, mit Nahmen und Zunahmen, von wannen sie seyn, ob sie geheyrathet oder noch ledigen Standes seyn, ob sie dienen, oder ihr eigen Herr seyn, ob sie mit Glaidß-Briefen versehen seyn oder nicht, wie lang sie an solchem Orte wohnen, worin ihre meiste Handthierung bestehe, und zwann Vorgänger und Deputirte dabey specificiren, wie hoch ein jeder im Taxstehe, und wie viel zum Tribut contribuliren mußte, mit allen Um-

ständen, jedoch ohne einziges Beschwer der Juden, oder von ihnen forderenden Kösten mit der ernstlichen Verwarnung, daß, wofern ein- oder ander, er sey Christ, oder Jude, deme also treulich nicht nachkommen, und darin faumfelig seyn würde, derselbe ohnfehlbar in die oben vermeldete Straf verfallen, und nach Befinden und Beschaffenheit der Sache schwerer Ahndung gewärtig seyn solle.

8. Kein fremder Jude solle ohne Unsere, oder hiernächst eines zeitlichen Lands-Herrn ausdrückliche Erlaubniß in hiesigem Unserem Stift über 3 Tage sich aufhalten, wann aber solcher fremder Jude ein oder andern in hiesigem Hochstift begläubeten nahe befreundet oder verwandt seyn sollte, sollen zwar diese drey Tage so strikt nicht observirt, sondern dem Fremden längere Zeit, bey seinen Verwandten zu bleiben zwar gestattet, jedoch er schuldig seyn, ein glaubhaftes Attestatum von des Orts Obrigkeit, wo er begläubet, oder domicillirt seye, und sich aufgehalten habe, über dessen Wohlverhalten, und daß er aus keinem verdächtigen Orte herkomme, noch wegen einiger Uebelthat oder Verdachts von seinem vorigen Ort entwichen sey, beybringen, und selbiges an des Orts Obrigkeit in hiesigem Stift bey seiner Ankunft einliefern, wiewidrigensfalls über die drey Tage nicht geduldet, sondern als ein Bagabunder gehalten werden, inmaßen dann wegen dieser und fremden Juden-Zoll Befreyung hiesige Judenschaft insgesammt jährlich

lich 24 Rthlr. entrichten solle, diejenige begläubeten Juden aber, so hierunter denen fremden Juden den geringsten Unterschieß oder Vorschub leisten, und dieselbe über vorbemeldte drey Tage bey sich beherbergen oder aufhalten werden, nicht allein eo ipso ihres Gläubis verlustig, sondern auch in hohe willkührliche Straf verfallen seyn, auch die Christen, so hierwieder handeln werden, mit scharfer Straf belegt werden sollen, und zu diesem End, die vorhin dieserhalben öfters ins Land publicirte öffentliche Edicta wiederholt werden.

9. Gleicher Gestalt solle keinem fremden Juden erlaubt seyn, wie vorhin erwehnet, ohne Unsere oder eines zeitlichen Landsherrn ausdrückliche Erlaubniß, einige Handthierung im Kaufen oder Verkaufen, weder auf Wochen-Märkten, weder sonst, ausser denen besreyten Jahrmärkten zu treiben, und da ein oder ander dagegen freveln würde, sollen nicht allein jedes Orts vergläubete Juden wo solches geschieht, dasselbe alsfort bey Verlust ihres Gläubis, des Orts Obrigkeit anzeigen, sondern auch denselben unter eben solcher Straf und Confiscirung der verhandelnder Sache verbotten seyn, auch vor sich selbst nichts von ihnen anzukaufen; auf welches alles, und damit es also genau eingefolget werde, jedes Orts Beamte und Obrigkeiten fleißige Acht und Sorge tragen, und da ein oder ander darin faumfelig seyn, oder connivirt zu haben, ausgefündiget würde, solle derselbe mit willkührlicher scharfer Straf belegt werden.

10. Wann die Juden, so in hiesigem Stiff sehaft, und an ein sicheres Ort verglaidet seyn, sich in einem andern Ort niederlassen, und daselbst wohnen wollen, soll dasselbe ohne Unser, oder eines zeitlichen Lands-Herrn ausdrücklichem Befehl, und auf solchen Ort ertheiltes Blaidt nicht erlaubt seyn, immasen dann dergestalt verglaidete Juden sich bey des Orts Obrigkeit alsofort angeben, ihr Blaidt denselben in Originali oder Copia authentica vorzeigen, und darauf daselbsten, sonst aber nicht geduldet werden, wann sie aber hierin saumselig oder nachlässig, gleich anderen ohnbeblaideten Juden tractirt werden sollen.

## CAPUT II.

### Von der Juden Kleidung, Wandel und Wohnung.

1. Sollen die von Uns verglaidete Juden und Judinnen, aller kostbaren Sammet und Seiden-Tracht, auch keine Spitzen, werniger nicht deren Kragen, in der Form, wie die Catholische Geistliche solche brauchen, sodann die Guldene und Silberne Galkaunen, und gesponnene Knöpfe auf ihren Kleideren zu tragen sich enthalten, noch Pistohlen und andere Gewehr aufm Land oder in denen Städten führen.

2. Die verglaidete Juden sollen sich friedfertig und ohnverweisklich, ohne Hochmuth, Zank und Hader verhalten, bey frem-

der

der Obrigkeit keinen Schutz noch Handbietung zu Unserem oder eines zeitlichen Landsherrn Nachtheil erwerben, ihre Wohnung nicht nahe bey der Kirchen, und sonderlich die Synagogen so weit davon haben, damit dardurch der Catholischer Gottesdienst nicht verstorhet oder behindert werde, in der Charwochen, denen vier Hohen und anderen Christlichen Fest- und Sonntagen, auch wann die Christliche Proceffionen gehalten werden, ihre Fenster und Lathden verschlossen, und sich auf den Strassen nicht finden lassen (es wäre dann, daß ihr Osterfest um dieselbige Zeit auch einfiele, oder sonst die hohe Nothdurft ein anders erforderte) vielweniger sollen sie die Christliche Schuldener auf Soxen- und Feyertagen mit Schuld-Anmahnungen oder anderen Berechnungen beunruhigen, noch ihrer eigener Handhierung auf solchen Tagen selbst nachgehen, sondern dieselbe darin gleich ihrem eigenen Sabbath halten und seynen; Auch allemal, wann die Christen die Strassen reinigen, ebenmäßig für ihren Häuseren selbige sauberen, und daraus jährlich dem Pfarrherrn einen Florin oder Gulden, und dem Küster sechs Mariengroschen zur Erkänntlichkeit geben, an denjenigen Orterten aber, wo die wohnende Juden sich vor Haubts mit dem Pastore und Küsteren auf ein Gewisses Jährlichs verglichen haben, hat es dabey sein Verbleiben.

3. Es soll auch kein Jude bey einem Christen unter einem Dach wohnen, noch Christen-Gesind oder Säug-Ämmen in sei-

Zweyter Theil.

K

nem

nem Hause hatten, weder der Christlichen Mägde oder Knechte (den Sabbath ausgenommen) gebrauchen; Und sollen auf dem Mißhandlungs-Fall die ihm dienende Christen, sowohl als die Juden, so sich derselben bedienen würden, mit hoher arbiträrer Straf angesehen werden, gleichergestalt sollen hinführo die begleitete Juden keine andere ohnbegleitete als Knechte bey sich halten. Nachdeme auch

4. In denen Geistlichen Rechten bey Straf der Excommunication verboten, daß keiner sich eines Judischen Medici bedienen solle, so setzen und ordnen Wir, bey solcher und mehr arbiträrer Straf, daß hierinnen denen Päpstlichen Satzungen nachgesehen, und kein Christ einen Judischen Medicum gebrauchen solle, es wäre dann, daß des Orts kein Christlicher Medicus vorhanden, und es die Noth erforderte, einen Judischen zu gebrauchen, auf welchen Fall aber dieser zuschreibt genugsam approbirt seyn, auch keine Medicin vor sich selbst zubereiten, oder mittheilen, sondern die Recepten auf Christliche Apotheken schicken, und daselbst die Medicin präpariren lassen solle.

## CAPUT III.

## Von der Juden Handelschaft und Lasten.

I. Damit nun die in Schutz- und Glaid genommene Juden, so lang sie ihrem Glaid-Brief und dieser Unser Verordnung gemäß, auch sonst sich gegen Uns oder einem zeitlichen Landsherrn und dieses Hochstift unterthänigst gehorsam, und getreu bezeigen und verhalten werden, ihre nothdürftige Leibs-Nahrung und Unterhalt gleich anderen unseren Unterthanen haben mögen; so solle ihnen zugelassen seyn mit Kleinodien, Gold- und Silber-Geschirr, feinen Perlen, Ringen, Pferd-Kind-Schaafe- und anderen Viehe, alten Kleyderen (welche dennoch von keinen inficirten oder verdächtigen Derttern bey Leib- und Lebens-Straf anhero zu bringen) auch allerhand rauhen Häuten und Fell-Werken (ausgewonnen an denen Derttern, wo solches denen Christen als ein ertheiltes Amts-Privilegium privativè zustehet) und sonderlich mit denen Waaren, so ihnen in Bezahlung ihres vorgestreckten Gelds gegeben, auch ziemlicher Handarbeit sich zu ernehren, und ohne Schmälerung und Nachtheil der Städte und Gemeinden wohl hergebrachtter Freyheit, Kauf- und Verkauf zu treiben, und zu handeln, denen Schul-Bedienten aber und Sängern der Handel ganz verboten seyn.

2. Sollen sie alles Gold und Silber, so sie durch Kauf und sonst erlangen, allemal einem zeitlichen Lands-Herrn anzeigen, um da nöthig, zur Münz zu liefern, und solches ohne dessen Vorwissen ausser Landes nicht verpartiren, keine gute grobe Sorten aufzuwechfeln, beschneiden, zerbrechen, in Diegel werfen, verschmelzen, und in andere an Korn und Schrot geringere Sorten vermünzen lassen, weniger die gute Probe-Sorten ausser Landes schicken, und dagegen gering-haltige Münze ins Land einbringen und einschleusen, oder sonst auf andere unzulässige Weise damit handeln, alles bey Confiscation und anderer in denen Reichs-Constitutionen enthaltener Strafen. Sobald auch einige fremde verbotene und verdächtige Münze in hiesiges Unseres Stift gebracht würde, sollen sie alsfort nach erhaltener Nachricht, solches bey Uns, oder einem zeitlichen Lands-Herrn, und dessen Regierung, um gebührende Remediurung anzeigen, bey Verlust ihres Glaiids.

3. Es soll kein Jude Wirtschaft treiben, Brandwein brennen, Bier brauen, noch Brodt backen, auch Bier, Wein, Brandwein, und ander Getränk zu verzapfen oder zu verkaufen soll ihnen gänzlich verboten seyn, von anderen demenselben verstateten Waaren aber, wovon ein Christ den Accis entrichten muß, haben sie dergleichen nach gemeiner Ordnung zu prästiren.

4. Dann wird denen Juden auch zwar verstatet, von allerley Farben Tücher in ihren Häusern Ehlenweise zu verkaufen,  
mit

mit demenselben aber ins Grob zu handeln, oder auf offenen Jahr-Märkten auszustehen, oder auch aufm Lande hin und wieder zu haufiren, wird ihnen bey Straf der Confiscation verboten, auch daß die schlechte Tücher nicht zu häufig eingeführet, und über drey oder vier Stücke von jeder Couleur nicht ins Land gebracht werden, und bleibts im übrigen wegen der gewöhnlichen Stempelung bey denen von der Judenschaft deshalb Jährlichs entrichteten 20 Species Nthlr. fernerhin bewandt:

Wobey dann denen Juden ausdrücklich befohlen wird, daß sie auf Wochen- und Jahr-Märkten in Städten und Flecken vor gewöhnlicher Zeit und gegebenen Zeichen den Vorkauf nicht treiben, vielweniger denjenigen, so etwas zu Markt bringen wollen, außer denen Städten und Flecken entgegen gehen, sondern nach dem Zeichen gleich einem fremden auswärtigen kaufen, indeme sich bescheidenlich halten, und keinem Christen in den Kauf fallen, noch mit Anstieigerung oder Mehr-Bietung des gebührenden Werths demselben zurücksetzen sollen.

5. Dann mögen die Juden auf fahrende Haab- und gerede Güter, so ihnen zu Haus gebracht, als Handschriften und Gut, so ihnen anvertrauet, bahr Geld ausleihen, jedoch daß die verglaide Juden daferne sich die ausgeliehene Summa nicht über zehn Nthlr. erstrecket, nur Wochentlich einen halben Pfennig auf einen Nthlr., sonsten aber, und wann die vorgegte Summa sich über

zehen Rthlr. belaufet, nicht mehr als 6 pro Cento, die Ausländische Juden aber indistincto nur die Reichs-übliche Pension ad 5 pro Cento fordern, annehmen, und sich verschreiben lassen, und falls ein oder ander Jude um diese Verordnung zu eludiren verhänglich gehandelt zu haben betreten würde, derselbe nicht allein der stipulirten Zinsen verlustig, sondern auch hoher willkürlicher Straf unterworfen seyn solle. Die Verschreibung oder Schuld-Briefe und Handschriften, wie auch andere Briefliche Urkunden, so sich über fünf Rthlr. ertragen, hinführo nicht von Privat-Personen, sondern von immatriculirten, approbirten, und legalen Tabellionen und Notarien, oder auch von denen Beamten, im fall es der Geld-bedürftiger Theil also verlangte, und desfalls die Rdsten stehen wolte, verfertigt werden, widrigenfalls null, nichtig, und ohngültig seyn, und die Juden bey willkürlicher Straf über den Empfang der bezahlter Zinsen sowohl, als Capitalien, und sonstem allemal quittiren, und sobald die Erstattung des Haupt-Stuhls geschehen, denen Christen die Original-Obligaciones wieder zurück geben sollen.

Dasern sich aber zutrüge, daß Adelige, oder sonstem in Ehren-Nemteren sitzende, und glaubhafte Personen, von einem Juden Geld zu entlehnen benöthiget würden, darüber aber Instrumentum publicum ausfertigen zu lassen, Bedenkens hätten, so soll dem Juden frey stehen, sich mit einer beständigen Handschrift versichern zu lassen,

lassen, derselben auch omoimoda fides contra debitorem adhibirt werden, mit diesem ausdrücklichen Befehl jedoch, daß kein Jude unter geringen Bürgereu oder Bauren, dem Mann ohne der Frauen, noch der Frauen ohne des Manns Wissen und Willen, wo selbige bey einander seyn können, es seyen dann bekannte glaubhafte Handels-Leute, oder es werde vordrist des abwesenden Ehegattens Wissen und Consens längst innerhalb zwey Monath, bey Straf der Ohngültig- und Nichtigkeit der Obligation bengebracht, auch keinen anderen minder jährigen Sohn- oder Töchtereu, so noch in der Eltereu oder Vormünderen Gewalt stehen, Dienst-Botten, noch Studenten einigtes Geld bey Verlust desselben vorstrecken, noch von desselben Waaren oder Gütereu, ohne vorher beschehene Anfragung der Eltereu, Haus-Herren oder Vormünder erhandelen, abkaufen, in Verfaß nehmen oder vertauschen, alles bey Verlust ihres Gelds und Waaren, und was sie nun

6. Zuläßiger Weise von Waaren ausborgen und an Geld ausleihen werden, solches solle ohne Betrug und Arglist mit baaren dargezeigten Geld, oder gelieferten aufrichtigen Waaren geschehen, und bey ihrem Jüdischen Eydt, daß darunter keine fälschlich angenommene Simulation vorgegangen, auf Erfordereu behauptet werden, und sollen zu diesem Ende die Verschreibungen und Handschriften nicht höher gestellet werden, als das Geld in Wahrheit aus-



gegeben ist, noch etwas von dem Capital an statt des Buchers oder Discretion, und daß der Debitor mit dem Gelde befördert worden, abzuziehen, und voraus behalten, oder einige Zinsen zum Capital schlagen, und darauf Zahlung und Execution annehmen, bey Verlust der ganzen Schuld, auch des Notarii, und der Beamten und Gerichtshaber, so sich darzu gebrauchen lassen würde, hoher willkürlicher Straß, wann aber der Debitor im Ersten, zweyten und dritten Viertel-Jahr, das Haupt-Geld hinwieder ablegen wollte, solle der Jude solches allemal, wann es dem Schuldener beliebig, auch ohne vorgangene Aufkündigung, jedoch mit dem verlaufenem Interesse anzunehmen, und dagegen die verpfändete Pfände, wie er selbige empfangen, ohngefähr, und ohnverdorben, mithin die Original-Obligations nach völlig beschehener Zahlung zu extrahiren schuldig, weniger nicht verbunden und gehalten seyn, was nach und nach sowohl in diesem, und anderen Fällen an Pension oder auf das Capital bezahlt, und abgelöst wird, selbiges allemal nebst Ausgebung einer Quittung unter- oder à tergo der Haupt-Obligation klärllich zu verzeichnen und aufzuschreiben.

7. Dem Korn- und Maß-Handel betreffend, wird selbiger denen Juden vergönnet, damit der Christ in Mangel anderer Kaufleuten sein Korn veräußern, oder dafür andere rüchtige Waaren ankaufen könne, woben gleichwohl den Juden bey Straß der Con-

fiscat

fiscation ernstlich verboten wird, so lang in hiesigem Stifft Korn vorhanden, kein fremdes ausser Land zu suchen und einzukaufen, noch das eingekaufte allzuhäufig ausser Landes zu verhandeln, und dadurch Ursach zu geben, daß dessen in hiesigem Stifft einiger Mangel sich hervor thue, und das übrige im Preis höher aufsteige, jedoch so viel den Maß-Handel betrifft, daß darunter die vorher an ein- oder anderen Orte ergangene Verordnung ferners observirt, und denselben hiedurch nichts benommen seyn solle.

8. So wird auch wann denen Juden verstatet auf allerley Korn und Saat, denen Christen Geld vorzuschießen, dabey aber ausdrücklich verordnet, daß, im Fall wegen etwa einfallender Theuerung, oder sonst einige Hochfürstl. Edicta publicirt, und denen selben eine sichere Taxa inserirt würde, die Juden alsdann schuldig seyn sollen, sich solchen Landesfürstl. Edictis und Verordnungen allerdings zu conformiren.

Daferne aber bey guten Jahren die Schuldener in vereinbarter Zeit die Korn-Grüchten zu liefern unterlassen würden, so sollen dieselbe verpflichtet seyn den Preis, welcher zur Zeit der versprochenen Lieferung im Stifft käufig seyn wird, zu erlegen, und in Mißfallungsfall des Preiis, jedes Scheffel Korn oder Saat, bis zu Bezahlung der Schuldigkeit Jährlich mit einem halben Spind desselben zu verzinsen.

Zweyter Theil.

2

9. Wie

9. Wie dann auch den Juden das Schlachten zwar erlaubt, und bis dahin, daß das geflete Schlachten unter den Metzgeren gänzlich abgeschafft, und darunter merkliche Besserung verspühret worden, verstatet, dabey aber ernstlich anbefohlen wird, daß diejenige, so sich dessen unternehmen wollen, sowohl im Sommer, als Herbst und Winter, und zu einer nicht mehr dann zur andern (die Fasten-Zeit ausgenommen) gutes ohntadelhaftes Vieh schlachten, das Fleisch aber ihren Schuldnern mit Bedrohung des Umschlags geflehter Unterpfände, oder sonst anderer Gestalt, Wucher darab zu geben, keinesweges aufdringen, gestalten da hierwider gehandelt, und zur Klage Ursache gegeben würde, der Freveler dafür mit gebührender Straf angesehen werden solle, weniger nicht die schlachtende Juden sich der ein- und anderen Orts verordneter Fleisch-Taxe conformiren sollen.

10. Dann wird auch zwar den Juden erlaubt mit Linnen und Warn, jedoch der ein- und anderen Orts angelegter Legge, ohne Nachtheil und Präjudiz zu handeln und solches einzukaufen, dabey aber denselben ausdrücklich verboten, hierunter denen Christen vorzugreifen, und Eintracht zu thun, oder was nicht tüchtig und Ordnungsmäßig gemacht worden, an sich zu handeln, mit der Verwarnung, daß, wann ein- oder ander dagegen gehandelt zu haben, betretten würde, solcher nicht allein seines Glaiids verlustig, sondern auch das Warn oder Linnen confiscirt werden solle.

11. Was

11. Was die Pfände, so die Christen denen Juden zu mehrerer Versicherung zugustellen pflegen, anbelangt, dieselbe sollen die Juden nicht allein vor dem vereinbarten Termine ihnen nicht zu eignen oder veräußern, sondern damit nach Umlauf solchen Termins noch 6 Wochen warten, und mittler Zeit innerhalb Jahres und 6 Wochen die Einlösung solcher Pfänder, denen Christen zuschreibend 3 mal, und zwar von 14 Tagen zu 14 Tagen ankündigen, solche Ankündigung oder Denunciation aber dergestalt verfügen lassen, daß solche auf dem Ablösnungs-Fall gnugsam erwiesen werden könne; Und demnachst aber, ohnangesehen auch pacificirt wäre, daß in Mißzahlungs-Fall, und nach Umlauf des vereinbarten Termins, ihnen selbige für die Schuld verbleiben sollen, von des Orts Gerichtshaberen durch geschworne Estimatores öffentlich schätzen, und wie in hiesigen Stift herkommens, distrahiren, oder sich pro estimato pretio zu eignen lassen, was übrig, dem Debitori herausgeben, was aber ermangelt, pro rata aus anderen Gütern suchen.

12. Da aber ein- oder ander Jude seine Wohnung außer Lands anderwärts hin zu transferiren gesinnet, solle derselbe vorher den Glaiids-Brief durch den Vorgänger Uns, oder einem zeitlichen Lands-Herrn einliefern, die Creditores bezahlen, die Schuldner und Mit-Lehner fürbescheiden, mit denselben Abrechnung halten und auf Zahlung, oder gewisse Termine handeln, die in Händen habende Pfände hinterlassen, und an Unsere

§ 2

Hof

Hofkammer deponiren, auch zugleich wegen des Auszugs sich vergleichen.

13. Dann wird zwar den Juden verstatet auf Geldgüter und Häuser, denen Unterthanen Geld vorzuschleffen, jedoch solchergestalt, daß das vorschleffende Geld, sich höher nicht, als das Unterpfand verzinsen kann, sich erstrecken, widerigensfalls der Ueberschuß confiscirt seyn solle, und daß solche unbewegliche Gütere denen Juden wirklich nicht abgetretten oder eingeräumt, sondern zu mehrer Sicherheit nur pfandlich verschrieben werden mögen; gestalt in Miszahlungsfall ex fructibus honorum ihre Zahlung bey des Orts Obrigkeit zu suchen, oder auch ihnen verschriebene Hypothec pro rata Capitalis & Pensionum, mit Zugiehung des Orts Obrigkeit, einem anderen Christen einzuraumen; bey welchem Punct dann gedachten Juden ferner in Gnaden zugelassen wird, daß, dafern, wann sie solches zuvordruff des Orts Obrigkeit werden gebührend angezeiget haben, und alsdann sich kein Christ finden würde, welcher solche Unterpfanden an- oder unternehmen wolte, besagte Juden alsdann zwar die Ländereyen selbst unternehmen, dieselbe cultiviren, und die fructus, bis zu völliger Zahlung einvernden lassen mögen, aber auch schuldig und gehalten seyn sollen, an denen Orten, wo solche belegen, die Onera publica davon pro rata gleich denen Christen abzutragen, inmassen wir dann ferner

14. Zu nöthiger Subsistence denen Juden verstaten, daß sie auch mit Kupfer, Zinnen, Blei, Messing, Gewürz, Hefeeretz und anderen geringen Waaren, zuläßige ziemliche Handthierung zwar treiben können, jedoch denselben ausdrücklich verboten seyn solle, medicinalia weder präparirt- weder ohnpräparirt, bey sich zum feilen Kauf zu halten, oder anderen heim- oder öffentlich verabsolgen zu lassen, damit aber hierunter das Publicum nicht leiden, noch die Christen geschwächt werden, sollen die Juden ohne Unterscheid, so solchen oder anderen Handel führen, an allen Orten, gleich denen Christen, zu denen Contributionen und anderen vorkommenden Stadt- oder Dorfs-Lasten nach Proportion, wie die benennende Commissarii sie darzu anschlagen werden, allemal mit beitragen, weniger nicht zu Reparation und Erhaltung deren Weg, Steg, und Brücken contribuiren, auch von denen conductiä bewohnenden Häusern zu denen Einquartirungen, Wachten, oder Durchmarschen pro rata anderen zugelegt, jedoch darunter solche Ordnung gehalten werden, damit sie über die Gebühr nicht beschwert werden, dahingegen

15. Soll ihnen verboten seyn, auf Gewehr, Waffen, Harnisch, Pflug, allerhand Acker-Gezeugschaft, und sonst andere verächtliche und verbottene Waaren, etwas zu leihen, sonderlich auf Kirchen-Güter und Bierath, auch bey nächstlicher Weile ihnen zu gebracht, und sonst argwöhnische, gestohlene, geraubte, und an-

deren zuständige Güter, also keinem Dienst-Gesinde, Soldaten, fremden Passanten, Ohnbekanntem, oder Ohnmündigen, und in väterlicher Gewalt stehenden Kinderen, oder anderen, welchen dergleichen Sachen zuständig zu seyn, nicht präsumirt werden mag, auf Hausgerath, Kleinodien, Silber-Geschirr, naß und blutig Gewandt, roh unbereitetes Tuch, gefarbete Wullen, Soldaten-Montirung, und dergleichen verdächtigen Sachen, sie wissen dann kenntlich, daß selbige denen Zubringeren zugehörig, oder zu dem End ihnen anvertrauet seynd, etwas vorzustrecken, noch dieselbe durch Kauf, Tausch, oder anderer Gestalt an sich zu erhandeln bey Verlust ihres Glaißs, und Confiscation dessen, was sie darauf geliehen oder gegeben haben; vielweniger sollen sie mit Dieben und verdächtigen Personen einige Gemeinschaft halten, oder wissenlich gestohlene Waaren an sich kaufen, oder durch die ihrige kaufen lassen, und da wegen gestohlener oder geraubter Güter ein Gerücht aufkäme, oder Nachfrage entstünde, sollen dieselige Juden, welchen davon etwas wissend wäre, von sich selbst und ohnbefragt der Obrigkeit sofort solches kund machen, widrigenfalls ihres Glaißs verlustig, und in schwerer Straß verfallen seyn;

16. Wann ihnen auch Ketze, Monstranzen, andere Kirchen-Zierathen, und sonst vermuthlich gestohlene Sachen feil gebracht oder versezt würden, dieselbe sollen sie ganz gimpflich annehmen, alsobald jedes Orts Obrigkeit hinterbringen, und einliefern, auch

da

da möglich, den Verkäufer so lang, bis solches geschehen, anhalten; würden sie aber dasselbe unterlassen, oder dergleichen Sachen bey ihnen gefunden werden, sollen sie nicht allein ihres Glaißs verlustig seyn sondern auch gestalteten Sachen nach, an Leib und Leben gestraffet werden.

17. Weilen auch in denen Reichs-Satzungen heilsamlich und wohl verordnet, daß kein Christ, einem Juden seine Action und Forderung gegen einem andern Christen ablaufen, oder ein Jude, als Schuld-Bläubiger, einem anderen Christen dergleichen Action in einige wege bey Verlust derselben cediren und übertragen, keine Obrigkeit oder Notarius dergleichen Contracten bey Entsezung ihrer Amter und Ehren verfertigen solle; So wollen Wir, daß demselben in allem gehorsamst nachgelebt, und von niemand, bey oberwehnter Straß, dawieder gehandelt werde, es wäre dann, daß dergleichen obvermeldete Cessiones aus besondern und beweglichen Ursachen mit Unserem, oder eines zeitlichen Lands-Herrn ausdrücklichen Vorwissen und Bewilligung geschähe, solchenfalls zwar dieselbe gültig seyn, aber kein Jüdisch sondern Christliches Interesse oder Zinsen von denen cedirten oder angehandelten Capitalien prästirt und angenommen werden sollen.

18. Und damit sowohl denen Christen kein Unterschleif geschehe, als auch denen Juden benötigten fals, desto schleuniger Justiz administrit werden könne, sollen dieselbige aufrichtige Re-

chen

Gen-Bücher und Manualia, wie auch denen Christen gebende Scheine und Quitungen, und zwar diejenige, so teutscher Schrift erfahren, in solchem Charactero halten, und mit teutschen Buchstaben beschreiben, welche aber sothaner Schrift ohnerfahren, zwarn in hebräischer Schrift, jedoch in teutschen Wörtern einrichten, und darin die Summe und alle Posten sowohl der Ausgab- als des Empfangs, mit Tag und Zeit nebst Benennung der Personen, so die Waaren oder Geld abgeholt, auch wann einige darbey gewesen, deren Benennung verzeichnen, auf Erfordern das Rechenbuch vorbringen, und daraus die Ausgab nebst dem Empfang allemal in teutscher Sprach justificiren, Item.

19. Die Schuld auf zwey Jahr aus Besuch des Wuchers und Gewinns ohnenausgemacht nicht stehen lassen, es wäre dann der Termin zur Zahlung im Anfang weiter ausgesetzt, oder der Debitior nicht einheimisch, oder dasmal nicht zahlbar, alsdann soll nach Verlauf des Termins, und Widerkunft des Schuldners die Einnahmung geschehen, und auf den letzteren Fall der Ohnvermöggenheit, und wann der Jude seinen Fleiß im Anmahnen gnugsam erwiesen, die Schuld vor dem Gericht eröfnet, calculirt, und der Schuld-Brief ohne Beyfah und Vermischung des Wuchers erneuert werden; Wie dann auch die Juden von den Buch-Schulden innerhalb Jahresfrist mit denen Creditoren liquidiren, und früher nicht bis à die liquidationis die Zinsen zu forderen haben sollen.

20. Wann der Jude einen Christen verklagen, oder mit Recht besprechen wolte, hat derselbe allemahl seine Klage in foro rei competentis einzuführen; hingegen aber wann der Christ einen Juden zu actioniren hätte, hat derselbe anezo bey Uns, hiernächst aber einem zeitlichen Lands-Herrn selbst, oder dessen Hof-Marschall oder welcher darzu deputirt werden wird, und anderster nirgend vorzubringen, und anhängig zu machen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Distinction, daß, wann die eingeklagte Summe sich nur auf 20 Rthlr., oder darunter erstrecken würde, der Christ alsdann befugt seyn solle, den Juden vor des Orts Fürstlichen Beamten consentiren zu können, der Jude auch selbigem Gerichte folgen, und daselbst die Sache auszumachen schuldig seyn solle, mit Vorbehalt des ihm an Uns competirenden Beneficii appellationis, und daß von denen Beamten in solchen gering-schätzigen Sachen keine höhere Jura, als wann die Sache einen Christen anginge, genommen werden sollen.

Wann auch ein Jude in ein- oder anderen geringen Sachen excediren sollte, welche gleich denen Christen zu ordentlicher Proce gekehrt zu werden pflegen, solle er ebensals solchen Excessus halber von des Orts Beamten bestrafet, und die Straf Uns, oder einem zeitlichen Lands-Herrn allein berechnet, die größere Delicta aber, von denen Beamten Uns, oder dem Lands-Herrn sofort denun-

Zweyter Theil. M clirt

sirt werden, wie dann zu Verhütung aller fernerer unter den Juden entstehende Confusion Wir

21. Hiermit ausdrücklich verordnen, und befehlen, daß neben dem von Uns sendenden und benennenden Vorgänger, aus der gesammten Judenschaft noch vier Unter-Vorgänger, als zwey auf dieseit- und die andere jenseit Waids: Item zwey Deputirte nebst einem Collector und Pedellen alle drey Jahr vorgeschlagen, und nach eines zeitlichen Lands-Herrn Belieben und Befindung der Sachen bestätiget, auch auf den gemeinen Juden-Ländtage, die Umlage, oder was sie zu zahlen nöthig haben, nebst endlicher Zarirung ihrer Habseligkeit jedesmal determinirt, und sofort dem Collectori übergeben, und von diesem einem zeitlichen Lands-Herrn oder dessen Hof-Marschallen, durch den Vorgänger redlich in teutscher Sprach vorgebracht werden solle; Und nachdem dieselbe wird approbirt seyn, solle der Collector die dazu ausgesete Mittel und Gelder einsammeln, davon dem Vorgänger und übrigen Unter-Vorgängeren und Deputirten richtige und specificirliche Rechnung von Post zu Post mit allen Justicatoriis ablegen, und solchemnach sothane Rechnung in teutscher Sprach verfasst, und von allen obgenannten an Eyds statt unterschrieben, zu fernerer Examinitro und Begnehmigung gebührend einliefern, und sollen annehst hinsichtlich keine, die gesammte Judenschaft angehende, und über funfzig Richte. sich erstreckende Schuld oder Obligation passirt werden, es

sey dann dieselbe mit Unserem oder eines zeitlichen Lands-Herrn Vorwissen und gnädigem Belieben, begnehmiget, widrigenfalls, und da hinterrücks und ohnwissend Unser, oder eines zeitlichen Lands-Herrn dergleichen contrahirt würde, solle nicht allein die Schuld als confiscabel verfallen seyn, sondern auch diejenige, so aus der Judenschaft sothane Obligation unterschrieben, dafür mit scharfer Straf angesehen werden.

22. Damit auch durch unrichtige Tay oder Specificatton der Habseligkeit der gesammten Judenschaft kein Schade zugesügt werde, so soll jedesmal, wann einer eine ohnrichtige Tay eingerichtet zu haben, sich befinden wird, aus desselben Habseligkeit und Erbschaft der Judenschaft allinger Schade ersetzt, und annehst einem zeitlichem Lands-Herrn 25 Gold-Gülden Straf in speciebus erlegt werden.

23. Im übrigen sollen sich alle in diesem Unserem Stift und Fürstenthum verglaidete Juden obigem allem gemäß verhalten, und dawider zu keinerley Weise noch Wege handeln; denen Christen auch keinen Eintrag thun, noch ihnen mit Worten oder Werken einige Aergerniß geben, sondern sich samt und sonders, still, friedsam, und glädlich verhalten, und niemanden einigermaßen überlästigt seyn, damit die Christen keine befugte Ursache haben mögen, sich über sie zu beschweren, alles bey Verlust ihres Gläides und ernstlicher willkührlicher Straf.

24. Damit nun diese Unsere Ordnung und Reglement desto besser und beständiger eingefolget, und gehalten werden möge, so soll ein jeder, sonderlich aus denen Juden, selbst in Kraft des Jüdischen Banns verpflichtet seyn, den Verbrecher, so gegen dieselbe in ein- oder andern Stücken freventlich handelen würde, bey Uns, oder einem zeitlichen Lands-Herrn, oder dessen Deputirten alsofort anzugeben, und namhaft zu machen, gestalten dann der Anbringer dafür Geschenk und Gnade zu gewarten haben, auch sein Rahm verschwiegen werden solle; denen Christen aber wird ebensals solche Contraveution, denen Beamten zu denunciiren, kraft dieses eingebunden, und solche denselben jedesmal der zehentier Theil der daraus fallender Brüchten zugekehret, weniger nicht dessen Rahm verschwiegen gehalten werden.

25. Was aber in dieser Ordnung ausdrücklich nicht versehen, und begriffen, sollte bey gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs-Abschieden, auch bey dem Jahr 1698. gemachten Reglement verbleiben, mit Vorbehalt dennoch, obige Satzungen nach Gelegenheit der Sachen und Beschaffenheit der Zeiten zu mehrern und zu mindern.

Schließlich wird allen Unseren Drossen, Gerichtshaberen, Beamten, Rentmeistern, Richtern, Vögten, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, und allen Unseren Stiffts-Unterthanen und Bedienten, ernstlich, und bey Vermeidung höchster Straff ein-

eingebunden und befohlen, auf diese Ordnung steif und fest zu halten, selbige auch wenigst alle Jahr einmal denen Juden, und des Orts Gemeinheit vorlesen zu lassen, die in Unserem Stifft und Fürstenthum beglaidete Juden darüber nicht zu beschweren, noch mit andern Schatzungen, Einquartirungen, Glaidt- Zoll- und Wacht- Geldern, oder andern neuerlichen Auflagen, noch sonst mit Brüchten, Strafen, oder andern ohngebühlichen Exactionen und Pressuren, wie die Rahmen haben mögen, zu molestiren, sondern vielmehr in allem der Gebühr nach zu schützen und zu handhaben, dazu alle bevorstehende Rechts-Mittel an Hand zu nehmen, und an dem nichts erwinden zu lassen, und damit hierunter kein Unterschleif sowohl wegen der verbottener Waaren, als auch sonst von denen Juden verfügt werde, soll jedes Orts Obrigkeit, allwo einige Juden wohnen, hienit ausdrücklich befohlen, und eingebunden seyn, wenigst alle viertel Jahr, oder so oft die Nothdurft erheischet wird, in denen Juden-Häusern genau und ohne einige Connivenz zu visitiren, die darin wider das Reglement befindliche Sachen sofort zu sich zu nehmen, und ab dem Befinden Uns oder einem zeitlichen Lands-Herrn jedesmal zu ferner Verordnung gehorsamsz zu berichten, denen Juden aber deffals nichts an Gebührenissen oder unter andern Prätext suchenden Juribus abzufordern; Dahingegen sie beglaidete Juden einem zeitlichen Lands-Fürsten das gewöhnliche Schutzgeld, jedesmal auf 5. Galli ent-

richten, auch andere Neu-Jahrs- und übliche Onora richtig abtragen sollen; Urkundlich Unsers aufgedruckten Thum-Capitulariſchen Inſiegels und Secretarii Hand-Unterschrift. Signarum Paderborn den 3. Februarii Anno 1719.

Ex speciali Mandato

(L.S.)

Casp. Philip. Brencken.

Secr.

XXIII.

XXIII.

Edict

über die im Jahr 1719 publicirte Juden-Ordnung.

VON 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Bischof zu Paderborn und Münster, Probst des Stifts Alten Dettingen, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Wehrt &c. Fügen hiermit zu wissen; Nachdemalen Wir die unterm dritten Februarii des letzt entwichenen 1719ten Jahrs erneuerte und durch öffentlichen Druck ins Land publicirte Juden-Verordnung auf beschehene weitere Verbesserungen, in ein- oder anderen Posten einigermaßen zu modificiren dienſam und nöthig zu seyn befunden; Als verordnen Wir hiermit gnädigst, daß

1. Ad Cap. 2. §. 1. wegen des Handels an Sonn- und Feiertagen die Juden nicht öffentlich handeln, sondern sich hierin denen Christen conformiren, und

2. Die